

## **Vierte Änderungsordnung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.03.2007**

vom 30.08.2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 4 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI Nr. 6 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI Nr. 5 2018, S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 8. Mai 2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG nachfolgende Änderungsordnung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13.03.2007 in der Fassung vom 15.05.2019 (Mitteilungsblatt Nr. 47/2019) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender Absatz (4) hinzugefügt:

(4) Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, die von der Hochschule bereitgestellten Online-Funktionen einzusetzen und Anträge elektronisch zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Online-Bewerbung, die Online-Rückmeldung und den Online-Bescheinigungsdruck über das hierfür von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorgesehene Hochschulportal. Für begründete Härtefälle kann hiervon abgesehen werden. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet das Studierendensekretariat auf Antrag der bzw. des Betroffenen.

#### **2. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zulassung zum Studium setzt in Studiengängen, die nach der Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) in der jeweils geltenden Fassung zulassungsbeschränkt sind, einen Zulassungsantrag voraus. Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist)

beim Studierendensekretariat der Hochschule online über das hierfür vorgesehene Hochschulportal eingegangen sein.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung muss der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Studierendensekretariat der Hochschule online über das hierfür vorgesehene Hochschulportal eingegangen sein.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Zulassung für ein bestimmtes Fachsemester sind elektronisch über die hierfür von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorgesehene Internetseite zu stellen und die in der Online-Bewerbung geforderten Unterlagen und Nachweise als Datei hochzuladen. Die nach § 12 LHG i.V.m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums erforderlichen Daten sind im Rahmen des Zulassungsantrags anzugeben. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag statt der elektronischen Bewerbung eine Bewerbung ausschließlich in Papierform zugelassen werden; der Antrag ist schriftlich zu begründen. Anträge auf Bewerbung in Papierform müssen

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 30.08.2023

gez. Prof. Dr. Vorst  
Rektorin